



CEG / Grabs, 3. Juli 2020

## **Auswirkungen Covid-19 auf Ferienreisen von Mitarbeitern**

---

Mit Beginn der Ferienzeit stellt sich die Frage, ob Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Vorschriften machen können bezüglich Ferienziel, Verhalten, Quarantäne nach der Rückkehr usw. Wir haben versucht, aus den verfügbaren Quellen eine Übersicht zu erstellen, welche auch als Grundlage für ein Merkblatt an die eigenen Mitarbeiter dienen kann.

Die Rechtslage gerade bezüglich Lohnfortzahlung ist natürlich alles andere als klar. Eine vergleichbare Situation bestand glücklicherweise noch nie und die behördlichen Massnahmen und Vorschriften werden auch stetig wieder angepasst.

### **Grundsätzliches zu Ferienreisen und Rückkehr aus den Ferien**

1. Seit dem 15. Juni 2020 empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit, weiterhin auf nicht notwendige Auslandsreisen zu verzichten. Von dieser Empfehlung ausgenommen sind die Länder des Schengen-Raums (einschliesslich Dänemark, Island und Norwegen) sowie Grossbritannien. Auch die Einreisebeschränkungen für diese Länder werden aufrecht erhalten.

*Rechtliche Einschätzung verschiedener Fachstellen: Ein Verbot von Ferienreisen wird von den meisten Fachstellen als nicht zulässig erachtet. Ebenso wenig darf ein Arbeitgeber seinen Angestellten Vorschriften machen, in welchem Land sie ihre Ferien verbringen. Er kann ihnen aber die Empfehlung geben, sich verantwortungsvoll zu verhalten und keine vermeidbaren Risiken einzugehen.*

*Es gibt auch Verbände, welche ein Reiseverbot in Risikoländer nicht ausschliessen auch wenn dies rechtlich nicht durchsetzbar ist.*

2. Am 01. Juli 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass Reisende aus Risikogebieten zwingend nach der Rückkehr für 10 Tage in Quarantäne müssen. Der Zweck der Quarantäne besteht darin, die Übertragungskette zu unterbrechen. Der physische Kontakt mit anderen muss während der Quarantäne vermieden werden (d.h. nicht einmal Besorgungen dürfen gemacht werden). Personen, die sich in einer behördlich verordneten Quarantäne befinden, weil sie aus einem Risikogebiet in die Schweiz eingereist sind, haben keinen Anspruch auf Lohn. Eine Verletzung der Quarantänevorschriften wird mit Busse bestraft.
3. Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie die Reisehinweise des Bundes vor der Abreise konsultieren müssen (u.a. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen/empfehlungen-fuer-reisende.html>) und vor allem auch <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html> )

*Bei Reisen in ein Risikogebiet kann eine Selbstquarantäne angeordnet werden nach der Rückkehr. Da man eine solche Reise als Selbstverschulden einstufen kann, würde kein Anspruch auf Lohnfortzahlung bestehen.*

4. Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass auch im Ausland den Verhaltenshinweisen des BAG Beachtung geschenkt werden soll (<https://bag-coronavirus.ch/> - in allen erdenklichen Sprachen verfügbar)



5. Nach den Ferien sollte den Mitarbeitern empfohlen werden vor der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit mindestens der Kurzcheck gemacht werden: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> .
6. Kommen Angestellte in den Ferien mit Infizierten in Kontakt oder spüren sie Symptome, müssen sie ihren Arbeitgeber unverzüglich informieren, damit dieser Massnahmen zum Schutz der anderen Angestellten treffen kann. Zudem müssen diese Angestellte nach ihrer Rückkehr für 10 Tage in Quarantäne bleiben oder einen negativen Test vorweisen, bevor sie wieder an den Arbeitsplatz dürfen.

Die Selbstquarantäne oder ein Test werden auch nur bei geringstem Verdacht empfohlen.

*Der Lohnfortzahlungsanspruch hängt davon ab, ob unter der bundesrätlichen Verordnung Taggelder ausbezahlt werden. Im Falle von Reisen in Gebiete ausserhalb des Schengen-Raums kann der Arbeitgeber möglicherweise wegen Selbstverschulden die Lohnfortzahlung verweigern (siehe Ziffer 2).*

7. Treten nach der Rückkehr aus den Ferien Krankheitssymptome auf, müssen Angestellte ebenfalls sofort zu Hause bleiben und den Arbeitgeber informieren. In diesem Fall haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Arbeitgeber darf dazu ein Arztzeugnis verlangen.
8. Umstritten ist, ob ein Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu einem Coronatest verpflichten kann und vor allem, ob das Testergebnis vorgelegt werden muss. Besonders Letzteres ist unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes wohl nicht zulässig. Bei Vorliegen von Symptomen oder bei Verdacht auf Kontakt mit Infizierten werden die Kosten vom Bund übernommen, in den anderen Fällen müsste die Kostentragung vereinbart werden. Zulässig ist aber auf jeden Fall Fiebermessen am Arbeitsplatz.

Anhang: Vorlage für ein Merkblatt

## Merkblatt für Ferienreisen unter Berücksichtigung Covid-19

---

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, weiterhin auf nicht notwendige Auslandsreisen zu verzichten. Von dieser Empfehlung ausgenommen sind die Länder des Schengen-Raums (einschliesslich Dänemark, Island und Norwegen) sowie Grossbritannien (Stand 29. Juni 2020). Nicht dem Schengen-Raum gehören aktuell unter anderem folgende Staaten in Europa und an Europas Landgrenzen an:

*Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Nordmazedonien, Kosovo, Bulgarien, Rumänien, Moldawien, Ukraine, Weissrussland, Russland, Zypern, Türkei*

**Wir raten von Reisen in Länder ausserhalb des Schengen-Raums ab** und weisen darauf hin, dass ein Verstoss gegen die Empfehlungen der zuständigen Bundesämter als Selbstverschulden ausgelegt wird und bei Quarantäne kein Lohn ausbezahlt wird.

Folgende Länder in Europa gelten derzeit darüber hinaus als Risikogebiete und bei Rückreise ist eine 10-tägige Quarantäne Pflicht, weitere Länder ausserhalb Europas gelten ebenfalls als Risikogebiet (vor der Abreise unbedingt auf der Homepage BAG, Link unten, erkundigen):

*Serbien, Nordmazedonien, Kosovo, Moldawien, Schweden, Russland*

**Reisen in ein Risikogebiet sind nicht erwünscht. Im Umfang wie der Gesetzgeber eine Quarantäne anordnet bei Rückkehr aus einem Risikogebiet wird kein Lohn ausbezahlt.**

Zu beachten sind die folgenden Reisehinweise

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen/empfehlungen-fuer-reisende.html>
- <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html> )

2. Auch während den Ferien ist den **Verhaltenshinweisen des BAG** Beachtung zu schenken (<https://bag-coronavirus.ch/> siehe Anlage).
3. Bei Kontakt mit Infizierten in den Ferien oder wenn man Symptome spürt, ist unverzüglich der Arbeitgeber zu informieren.

Nach der Rückkehr müssen betroffene Arbeitnehmer in diesen Fällen für 10 Tage in Quarantäne bleiben oder einen negativen Test vorweisen, bevor Sie wieder an den Arbeitsplatz dürfen. Über die Lohnfortzahlung wird im Einzelfall entschieden.

4. Vor der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit sollen alle Arbeitnehmer den Kurzcheck des BAG machen: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> .
5. Treten nach der Rückkehr aus den Ferien Krankheitssymptome auf, müssen betroffene Arbeitnehmer ebenfalls sofort zu Hause bleiben und den Arbeitgeber informieren. Der Arbeitgeber darf dazu ein Arztzeugnis verlangen.

Anlage: Merkblatt des BAG